

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. LEISTUNGEN von RPE Recyclingpark Eisenerz GmbH & Co KG

Die RPE Recyclingpark Eisenerz GmbH&CoKG (im Folgenden „Anlagenbetreiberin“ genannt) disponiert Abfall und sonstiges zu entsorgendes oder verwertendes Gut (im Folgenden "Material" genannt) von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von Kommunen, Verbänden u.ä. Die Disposition erfolgt derart, dass Material einer geordneten Behandlung, Wiederaufbereitung, Verwertung, Lagerung oder Ablagerung, entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten im In- und Ausland zugeführt wird. Die Anlagenbetreiberin bedient sich Transporteuren, Sammlern und Entsorgern, die alle gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Unternehmen und Anlagen erfüllen und dies auch dokumentieren. Die Anlagenbetreiberin sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung, indem das zu entsorgende Material, entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen, einer sach- und fachgemäßen sowie einer gesetzeskonformen Behandlung und/oder Entsorgung (Ablagerung) auf Basis aller erhaltenen Informationen zugeführt wird. Die Anlagenbetreiberin belegt dies durch die (ev. gesetzlich vorgeschriebene) Übergabe einer Dokumentation, welche Informationen über die Transportabwicklung, die Behandlung, eventuelle Nutzung und/oder sachgemäße Entsorgung samt der Bekanntgabe der an der Geschäftsabwicklung beteiligten Unternehmen (Entsorgern) enthält. Die Anlagenbetreiberin ist sowohl nach dem Gewerberecht als auch gemäß § 24 u. 25 AWG berechtigt die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Werden weitere Genehmigungen erforderlich, bringt die Anlagenbetreiberin diese zeitgerecht bei. Die Anlagenbetreiberin ist nach EN ISO 9002 zertifiziert.

2. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN ZUR BEKANNTGABE FOLGENDER DATEN VOR DER ERSTMALIGEN ÜBERNAHME VON MATERIAL DURCH DIE ANLAGENBETREIBERIN

- Name (Firma) und Anschrift des Abfallerzeugers und des Produktionsortes, Anfallort (genaue Bezeichnung des Grundstückes, Adresse).
- Bezeichnung des Materials (gemäß ÖNORM S 2100 oder eines an Stelle der ÖNORM tretenden Abfallkataloges); gleiches gilt für zulässige Abfallvermengungen hinsichtlich deren Bestandteile.
- Produktionsbereich, bei dem das Material anfällt.
- Anfallende Menge, Angaben, ob einmalig oder kontinuierlich anfallend (Menge pro Zeiteinheit).
- Genauere Zusammensetzung des Materials nach Inhaltsstoffen und Aggregatzuständen.
- Geruch, Aussehen, erkennbare Komponenten.
- Innerbetriebliche Vermengung von Abfallarten.
- Abzuleitende Eigenschaften und Merkmale (Gefahren) der Abfallart bzw. von Abfallvermengungen.

3. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN ZUR BEBRINGUNG EINES GUTACHTENS

Der Kunde ist verpflichtet auf seine Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des AWG, Abfallnachweisverordnung, Festsetzungsverordnung oder anderen bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen, ein Gutachten/Analyse/grundlegende Charakterisierung, erstellt von einem autorisierten Fachgutachter oder einer autorisierten Untersuchungsanstalt beizubringen. Der Kunde garantiert, dass das angelieferte Material den Angaben des beigebrachten Gutachten/Analyse/grundlegenden Charakterisierungen entspricht.

Die Anlagenbetreiberin ist berechtigt, nach freiem Ermessen vor Ort auf eigene Kosten eine Abfallprobe zu ziehen. Die Anlagenbetreiberin ist weiteres berechtigt, nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallort auf eigene Kosten zu ziehen. Sollte begründeter Verdacht für eine Abweichung des Materials von dem ursprünglich vom Kunden beigebrachten Gutachten bestehen, ist der Kunde verpflichtet, bis zum Vorliegen des Überprüfungsgutachtens bzw. bis zum Ergebnis der Probe das angelieferte Material je nach Wahl von der Anlagenbetreiberin auf Kosten des Kunden entweder auf dem für die Anlieferung verwendeten Kraftfahrzeug zu belassen oder auf einem von der Anlagenbetreiberin angewiesenen Platz zwischenzulagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material nicht dem beigebrachten Gutachten entspricht, ist der Kunde verpflichtet, das Material unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden abzutransportieren. Der Anlagenbetreiberin sind aus der Auftragsabwicklung bereits entstandene Kosten inklusive Gutachtenkosten zu ersetzen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abtransport nicht nach ist die Anlagenbetreiberin berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden entsorgen zu lassen. Wurde die Abweichung erst nachträglich entdeckt, oder durch die Abweichung ein Schaden verursacht, hält der Kunde die Anlagenbetreiberin schad- und klaglos. Der Kunde ist verpflichtet, wenn Anlieferungen durch den Kunden oder durch in dessen Auftrag tätige Dritte erfolgen, bei jeder Anlieferung den Namen des Frächters, des Chauffeurs und die Kfz-Nummer bekanntzugeben. Der Kunde hat weiters bei jeder Anlieferung oder Übergabe, die genaue Abfallart und den Ort des Anfalls des Abfalls unter Hinweis auf das beigebrachte Gutachten bekanntzugeben.

4. HAFTUNG DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, die Anlagenbetreiberin für sämtliche Schäden und sonstige Rechtsnachteile (insbesondere auch Beseitigungsansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz) schad- und klaglos zu halten, die der Anlagenbetreiberin infolge einer – sei es auch unverschuldeten – Verletzung von Pflichten durch den Kunden oder seine Gehilfen (einschließlich Chauffeurs und Frächter) oder dadurch erwachsen sollten, dass das Material nicht den angeführten Erfordernissen entspricht. Sämtliche aus Beimengungen resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten der Anlagenbetreiberin. Falls durch Falschdeklaration das Material an der Entsorgungs- oder Verwertungsanlage nicht angenommen wird, retourniert die Anlagenbetreiberin das Material an den Kunden. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN ZUM ABTRANSPORT BEREITS EINGEBAUTEN MATERIALS

Sollte die Anlagenbetreiberin nach Einbau des Materials feststellen, dass das Material nicht abgelagert oder verwertet werden darf, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der an die Anlagenbetreiberin bezahlten Ablagerungs- oder Verwertungskosten das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Anlagenbetreiberin berechtigt auf Kosten und Gefahr des Kunden das Material entsorgen zu lassen.

6. ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT

Die Übernahme des zu entsorgenden Abfalls erfolgt nach Wahl der Anlagenbetreiberin gegen Vorauszahlung oder eine sonstige, vor Aufnahme der Entsorgung, vom Kunden zu übergebende unwiderrufliche Bankgarantie. Nach ausdrücklicher Vereinbarung kann die Abrechnung jeweils wöchentlich oder in längeren Intervallen im Nachhinein erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der von der Anlagenbetreiberin bei Anlieferung oder Übernahme der Materialien hergestellten Aufzeichnungen. Die Richtigkeit dieser Aufzeichnungen wird im Vorhinein anerkannt. Die Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen, aufgelaufene Kosten, Spesen und Barauslagen vom Kunden zu ersetzen. Dabei beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Jener Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Halbjahres gilt, ist für das nächste Halbjahr maßgebend (Anknüpfungszinssatz für die Verzugszinsberechnung im Geschäftsverkehr gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB)

7. HAFTUNG DER AUFTRAGGEBERIN

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Anlagenbetreiberin sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Anlagenbetreiberin nicht zumindest vorsätzliches Handeln nachweisen kann. Der Ersatz für entgangenen Gewinn und/oder für Folgeschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. GERICHTSSTAND

Für sämtliche aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Auftraggeberin resultierenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Leoben vereinbart.

9. ALLGEMEINES

Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's bleiben die restlichen Punkte dieser AGB's unberührt. Diese AGB's sind Grundlage jedes von der Anlagenbetreiberin getätigten Geschäftes. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit für die gesamte Laufzeit der Vertragsbeziehung ausgeschlossen. Das Abgehen von Teilen oder der Ausschluss dieser AGB's ist nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung möglich.